

II-8380 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7246/1-Pr 1/89

3874 IAB

1989 -08- 01

zu 3993 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3993/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Scheucher und Genossen (3993/J), betreffend Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz, die einen Mißbrauch der Institution der Ehe zwecks Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung verhindern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Nach geltendem österreichischen Eheschließungsrecht ist es dem Standesbeamten verwehrt, die Beweggründe der Eheschließenden, insbesondere ihre Absicht hinsichtlich der künftigen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu prüfen.

Die Anzahl von Eheschließungen, in denen von den Eheschließenden nicht die Aufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigt worden ist (sogenannte Scheinehen), kann daher nicht ermittelt werden. Der Statistik der Rechtspflege läßt sich bloß entnehmen, wieviele Ehen aus den Gründen der §§ 21 (Formmangel), 22 (Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit), 23 (Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe), 24 (Doppelehe) und 25 (Verwandtschaft) für nichtig erklärt worden sind. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	für nichtig erklärte Ehen
1968	3
1969	2
1970	4

Jahr	für nichtig erklärte Ehen
1971	5
1972	2
1973	3
1974	2
1975	4
1976	3
1977	2
1978	1
1979	4
1980	0
1981	3
1982	4
1983	2
1984	5
1985	1
1986	1
1987	5

Zu 2:

Eine Änderung des Eheschließungsrechts, wonach dem Standesbeamten die Möglichkeit eröffnet wird, in dem der Eheschließung vorangegangenen Verfahren den Eheschließenden die Frage zu stellen, zu welchem Zweck sie die Ehe schließen, oder damit im Zusammenhang die Eheschließung zu verweigern, kommt wohl nicht in Betracht. Am verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Eheschließungsfreiheit kann nicht gerüttelt werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird jedoch die vorliegende Anfrage zum Anlaß nehmen, im Rahmen von allgemeinen Begutachtungsverfahren Gesetzesentwürfe künftig daraufhin zu prüfen, ob nicht bei Gewährung einer Begünstigung anstelle des bloßen rechtlichen Bestandes einer Ehe an eine andere Voraussetzung, wie etwa an den Bestand einer Lebensgemeinschaft oder an das Verstreichen einer entsprechenden Frist, angeknüpft werden könnte. Im selben Sinn wird das Bundesministerium für Justiz an das Bundesministerium für Inneres sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wegen einer allfälligen Neuregelung der entsprechenden Bereiche herantreten.

28 . Juli 1989

